KREIS UNNA
DER LANDRAT

03.06.2020 **Drucksache 013/20/1**

Änderung des Gesellschaftsvertrags der Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft Kreis Unna mbH (VBU)

Gremium	Sitzungsdatum	Beschlussstatus	Beratungsstatus
Kreisausschuss	22.06.2020	Empfehlungsbeschluss	öffentlich
Kreistag	23.06.2020	Entscheidung	öffentlich

Organisationseinheit	Steuerungsdienst	
Berichterstattung	Kreisdirektor Mike-Sebastian Janke	

Budget	01	Zentrale Verwaltung
Produktgruppe	01.01	Gesamtsteuerung und Finanzwirtschaft
Produkt	01.01.03	Kommunalaufsicht und Beteiligungen

Haushaltsjahr	**Ertrag/Einzahlung [€]**
	Aufwand/Auszahlung [€]

Beschlussvorschlag

1. Den in **Anlage 1** dargestellten Änderungen des Gesellschaftsvertrags der VBU wird zugestimmt.

2. Die Vertreter des Kreises Unna in den Gremien der VBU werden beauftragt, entsprechenden Beschlussvorschlägen zuzustimmen.

3. Der Landrat wird beauftragt, das kommunalaufsichtliche Anzeigeverfahren durchzuführen.

<u>Erläuterung zur Ergänzungsdrucksache:</u>
Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung am 16.03.2020 die Drucksache 013/20 aufgrund Beratungsbedarfs von der Tagesordnung abgesetzt. Wegen der Corona-Pandemie fand die Kreistagssitzung am 17.03.2020 nicht statt. Daher wird dem Kreistag nun diese Ergänzungsdrucksache mit der angepassten Beratungsfolge zur Entscheidung vorgelegt.

Sachbericht

Der Kreistag des Kreises Unna hat am 03.12.2019 das Konzept „Strukturen der Beteiligungen zielorientiert weiterentwickeln“ (Drucksache 172/19) beschlossen und den Landrat beauftragt, die zur Umsetzung erforderlichen Beschlüsse vorzubereiten.

Mit dieser Drucksache sowie den Drucksachen

- 017/20 – Änderung des Gesellschaftsvertrags der Unnaer Kreis- Bau- und Siedlungsgesellschaft mbH (UKBS),
- 018/20 – Änderung des Gesellschaftsvertrags der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Unna mbH (WFG) und
- 019/20 – Übertragung von Geschäftsanteilen des Kreises Unna an der UKBS und an der WFG auf die VBU

werden die zur Umsetzung erforderlichen Beschlussvorschläge vorgelegt. Dabei beschränken sich die Änderungen in den Gesellschaftsverträgen von VBU und WFG darauf, die für die zielorientierte Weiterentwicklung der Beteiligungsstrukturen notwendigen rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, während der Gesellschaftsvertrag der **UKBS** zugleich eine umfassende **Anpassung an das aktuelle Gemeindewirtschaftsrecht** erfährt.

Das Konzept sowie die beabsichtigten Änderungen der Gesellschaftsverträge wurden der **Bezirksregierung Arnsberg (Kommunalaufsicht)** zur Vorabprüfung vorgelegt. Mit Schreiben vom 30.01.2020 hat diese mitgeteilt, dass gegen die angedachten Änderungen der o. g. Gesellschaftsverträge keine rechtlichen Bedenken bestehen **(Anlage 2).**

Die zu beachtenden **gesellschaftsrechtlichen Vorgaben** wurden mit einem Notar erörtert. Danach lässt sich durch Änderungen der Gesellschaftsverträge von UKBS und WFG mit einer **Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen** (§ 53 Abs. 2 GmbHG) eine Öffnung dieser Verträge für eine Übertragung der Geschäftsanteile des Kreises Unna an die VBU erreichen. Soweit die Übertragung der Zustimmung durch die Gesellschaften selbst bedarf, reicht die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen in den jeweils zuständigen Gremien aus. Das Schreiben des Notars Dr. Tonner, Lünen, vom 12.02.2020 ist als **Anlage 3** beigefügt.

Schließlich wurden die **strategischen und finanziellen Auswirkungen** der Übertragungen – auch unter steuerlichen Gesichtspunkten – noch einmal eingehend mit der VBU und deren Steuerberater sowie der eigenen Finanzbuchhaltung erörtert. Dabei wurde auch das **EU-Beihilferecht** in den Blick genommen.

Wie im Jahre 2016 bei der Verkehrsgesellschaft für den Kreis Unna mbH (VKU) sollen die Geschäftsanteile des Kreises Unna an der UKBS und an der WFG ohne Gegenleistung und handelsrechtlich zum Buchwert übertragen werden (vgl. Anlagen 1 und 2 der Drucksache 019/20). Die VBU bucht die übernommenen Geschäftsanteile gegen ihr Eigenkapital. Damit kommt es in der **Bilanz des Kreises Unna** lediglich zu einer Verschiebung in den Finanzanlagepositionen „Beteiligungen“ und „Anteile an verbundenen Unternehmen“, d. h. die Übertragung hat **keine Auswirkungen** auf die Gesamtsumme des Anlagevermögens, die Bilanzsumme oder das Eigenkapital.

Durch die Einbringung der UKBS-Anteile in die VBU kann dem Grunde nach ein ähnlicher **Kapitalertragssteuereffekt** erzielt werden, wie durch die seinerzeitige Übertragung der vom Kreis Unna gehaltenen Anteile an der VKU. Einzelheiten können dem als **Anlage 4** beigefügten Schreiben der PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (pwc) vom 12.02.2020 entnommen werden.

Für die WFG kommt es entscheidend darauf an, dass deren Verluste **EU-beihilferechtskonform** ausgeglichen werden dürfen. Hierzu stellt pwc klar, dass der Wegfall der unmittelbaren Gesellschafterstellung des Kreises bei der WFG **keine Auswirkungen auf den Finanzierungsweg** hat, wie er in der vom Kreistag im Jahr 2012 ausgesprochenen **Betrauung** der WFG mit **Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (DAWI)** dargestellt ist und die Einbringung der WFG-Anteile in die VBU auch ansonsten nicht steuerlich nachteilig ist **(noch Anlage 4).**

Anlagen

Anlage 1: Synopse Änderung Gesellschaftsvertrag VBU
Anlage 2: Schreiben der Bezirksregierung Arnsberg vom 30.01.2020
Anlage 3: Schreiben des Notars Dr. Tonner vom 12.02.2020
Anlage 4: Schreiben pwc vom 12.02.2020